

**Satzung der Gemeinde Veilsdorf
über die Gestaltung baulicher Anlagen
sowie die Gestaltung unbebauter Flächen,
bebauter Grundstücke und Werbeanlagen
(Gestaltungssatzung)**

vom 27.09.2017

Grundsätze der Gestaltung

Die Gestaltungssatzung verfolgt das Ziel, den typischen Charakter der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Veilsdorf sowie die Eigenart und regionale Bautypik der Orte im Kontext zu Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Bei den Ortsteilen Kloster Veilsdorf, Schackendorf, Hetschbach, Goßmannsrod und Heßberg handelt es sich vom Charakter her um Straßendörfer. Lediglich der Ortskern vom Ortsteil Veilsdorf ist vom Ursprung her ein Haufendorf. Die Mehrzahl der Haupt- und Nebengebäude hat als Dachform das Satteldach mit roter Ziegeleindeckung. Anthrazittöne bei der Dacheindeckung kommen vereinzelt vor. Die Gebäude sind verputzt, verschiefert oder mit Holz verkleidet. Teilweise ist die fränkische Fachwerkbauweise noch vorhanden und sichtbar.

Die Satzung soll dazu dienen, das Leben im Dorf als nichtstädtische Lebensform mit eigenem Wert zu erhalten und den ländlichen Raum als Wohnstandort zu sichern.

Dabei spielt der Ortskern eine übergeordnete Rolle. Der Ortskern wurde im Vorfeld der Dorfentwicklungsplanung in Abstimmung mit dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen festgelegt. Die Abgrenzung erfolgte nach Beurteilung des Gebäudebestandes unter dem Blickwinkel Baualter und Ortsbildprägung.

Ziel der Satzung ist es, bauliche Anlagen und Werbeanlagen so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe entsprechend dem historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der baulichen Bedeutung dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild anpassen.

Hierbei sind sowohl bei Sanierungen, Umbauten, Erweiterungen als auch bei Neubauten die historisch gegebene Lage eines bestehenden oder ehemals vorhandenen Gebäudes, dessen Firstrichtung und Dachneigung zu erhalten bzw. aufzunehmen, soweit eine veränderte Gestaltung nicht aus Gründen der Ortsbildpflege geboten ist. Die benachbarte Bebauung ist in die Gestaltungsüberlegungen mit einzubeziehen.

Die nachfolgende Satzung soll allen Bürgern, Planern und für den Ort Verantwortlichen eine Hilfe geben, die Dorfgestalt in ihrer Typik zu erhalten sowie bei Neubauten und Umgestaltungen das Ortsbild zu wahren und im historischen Bezug weiter zu entwickeln.

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der derzeit gültigen Fassung und des § 88 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. S.49) beschließt der Gemeinderat Veilsdorf in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung.

Gliederung:

§ 1 Inhalt

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

§ 4 Dachgestaltung

- 4.1. Dachform und Dachneigung
- 4.2. Dacheindeckung
- 4.3. Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte
- 4.4. Dachüberstand

§ 5 Fassadengestaltung

- 5.1. Putzart
- 5.2. Verkleidung
- 5.3. Fassadenfarbgebung
- 5.4. Natursteinwände/Natursteinsockel

§ 6 Fenster, Türen, Tore, Bekleidungen

- 6.1. Formate
- 6.2. Fenstereinteilung
- 6.3. Farbgebung
- 6.4. Material
- 6.5. Rollläden/Klappläden/Schiebeläden

§ 7 Antennenanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windräder

§ 8 Werbeanlagen

- 8.1. Ort und Art der Anbringung
- 8.2. Art der Werbeanlage
- 8.3. Größe der Werbeanlage
- 8.4. Werbeausleger
- 8.5. Leuchtreklame, Beleuchtung
- 8.6. Schaukästen, Warenautomaten

§ 9 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

- 9.1. Freiflächen
- 9.2. Freitreppen
- 9.3. Einfriedungen

§ 10 Begründung

§ 11 Außenbereich/Hofflächen

§ 12 Abweichungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt

Bestandteile der Satzung sind die nachfolgenden textlichen Festsetzungen einschließlich des Übersichtsplanes mit Herausstellung der Ortskerne. (Anhang)

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die gesamte bebaute Ortslage in den Ortsteilen Veilsdorf, Kloster Veilsdorf, Schackendorf, Hetschbach, Goßmannsrod und Heßberg.

Für die Ortskerne gelten besondere, im Textteil beschriebene, Vorschriften.
Die Abgrenzung der Ortskerne ist im Anhang ersichtlich.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wochenend-, Ferien- und Gartenhäuser sowie für Gewerbegebiete und gewerblich genutzte Gebäude.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Anlagen, für die die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.

Diese Satzung gilt für alle nach ThürBO genehmigungspflichtigen und auch für alle verfahrensfreien Vorhaben.

Für die verfahrensfreien Vorhaben ist bei Abweichungen gem. § 66 Abs. 2 und 3 ThürBO ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu stellen.

Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in bestandskräftigen Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen vorhanden sind.

Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
Insbesondere wird die Erlaubnispflicht nicht ersetzt.

Abweichende Anforderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie Brandschutz, Bauordnung, Antrag auf Förderung usw. bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Dachgestaltung

4.1. Dachform und Dachneigung

Bei Hauptgebäuden in den Ortskernen sind geneigte, sowie Walmdächer zulässig. Diese sind in symmetrischer Dachform auszuführen. Die Symmetrie bezieht sich auf die Neigungswinkel und Ortganglängen. In den Ortskernen sind Flachdächer für Garagen und Nebengebäude zulässig.

4.2. Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung in den Ortskernen sind Tondachziegel in ortstypischer Form und Farbe (Rottöne) zu verwenden. Glasierte oder hochglänzende Oberflächen sind unzulässig. Bitumen- oder Bahneindeckungen, Wellplatten, Bleche aus großformatigen Tafeln oder Kunststoffeindeckungen ab einer bebauten Fläche von 40 m² sind unzulässig. Bei Wintergärten sind verglaste Dachflächen zulässig.

Für Nebenbauten und Gebäude, die außerhalb der Ortskerne liegen, sind Anthrazittöne bei der Dacheindeckung erlaubt.

4.3. Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte

Alle Dachaufbauten, wie Gaupen, SchlepPGAupen, Walmgaupe und Zwerchdächer sollen stehend und mit lotrechten Seitenwänden ausgeführt werden und sich in Lage, Proportion und Größe in die Dachlandschaft einfügen.

4.4. Dachfenster

In den Ortskernen dürfen Dachfenster eine Breite von 1,00 m nicht überschreiten. Sie müssen sich in Proportion, Anordnung und Farbgebung in die Gesamtstruktur von Dach und Gebäude einfügen.

4.5. Dachüberstand

Der Dachüberstand am Ortgang/Traufgang ist ortstypisch zu gestalten. Er muss mindestens 15 cm betragen.

4.6. Ausstattung im Bereich der Dächer

Schornsteine sind als Sichtmauerwerk auszubilden. Eine Verkleidung mit Schiefer oder kleingliedrigen, schieferähnlichen Material, sowie Verblechung ist zulässig.

Rinnen und Rohre an Hauptgebäuden sind in Kupfer oder Zink zu fertigen. Dies gilt auch für Nebengebäude, wenn dort Rinnen und Rohre vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.

§ 5 Fassadengestaltung

5.1. Putzart

Für Putzfassaden sind mineralische Putze glatt ausgerieben oder fein strukturierte Putze zulässig. Die Körnung darf max. 3 mm betragen.

5.2. Verkleidung

Für die Verkleidung von Fassaden ist der Einsatz folgender Materialien zulässig: Putz, Sichtfachwerk, Naturschiefer oder in Form, Farbe und Zuschnitt entsprechender Kunstschiefer, Holz als Deckel-, Leisten- oder Stülpchalung ausgeführt. Verblechungen an Gauben und Giebeln sind zulässig, wenn sie in zuvor beschriebener Optik ausgeführt werden oder als Akzentuierung in die Fassade eingearbeitet werden.

5.3. Fassadenfarbgebung

Die Fassadenfarbgebung soll in Pastellfarben oder gedeckten Farben erfolgen, bei Sichtfachwerk in Anlehnung an die historische Farbfassung.

Unzulässig sind:

- Reinweiße Farbgebungen;
- Neonfarben;
- Farbig imitiertes Fachwerk auf Massivwänden

5.4. Natursteine/Natursteinsockel

Bei Putzfassade ist der Sockel farblich abzusetzen.

§ 6 Fenster, Türen, Tore, Bekleidungen

6.1. Formate

Fenster, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, müssen in Größe, Maßverhältnis und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes angepasst sein. Diese Fenster sind als stehende Formate auszubilden. Andere Formate sind nur zulässig, wenn durch eine andersartige feststehende senkrechte Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind.

6.2. Farbgebung

Für die Farbgebung sind Weiß-, Gelb-, Braun-, Graublau- oder Grüntöne zulässig.

6.3. Material

Für die Fensterflächen ist die Verwendung von Klarglas zulässig. Die Verwendung von Wölbglas und getönten bzw. verspiegelten Gläsern ist unzulässig. Sonnenschutzglas ist hiervon ausgenommen.

Glasbausteine sind in vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Bereichen unzulässig.

6.4. Rollläden/Klappläden/Schiebeläden

Der Einbau von Rollläden ist unter Beibehaltung der ursprünglichen Fensterhöhe in die Fassade zulässig.

§ 7 Antennenanlagen, Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Windräder

Satellitenantennen dürfen den Dachfirst nicht überragen.

Windräder in der Ortslage dürfen eine maximale Rotorhöhe von 10 m aufweisen und dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sein.

Die Errichtung von freistehenden Solar- oder Photovoltaikanlagen (z.B. an Masten oder auf Stützen) ist unzulässig. Die Anbringung an Fassaden ist in den Ortskernen unzulässig.

§ 8 Werbeanlagen

Die nachfolgenden Regelungen gelten außerhalb von festgesetzten oder faktischen Gewerbegebieten.

8.1. Ort und Art der Anbringung

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
Ausnahmsweise können Werbeanlagen bis maximal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
Der Befestigung dienende Konstruktionsteile sind verdeckt anzubringen.
Werbeanlagen sind nicht zulässig an Fensterläden, Balkonen und Erkern.

8.2. Art der Werbeanlage

- Allgemeines:

An der Fassade eines Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig. Ein zusätzlicher Ausleger ist zulässig.
Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in der Größe einander anzugleichen.
Werbeanlagen an einem Gebäude für mehr als zwei Nutzer sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes für die Werbung am Gebäude zulässig.

- Anbringung:

Werbeanlagen sind in Form von Schildern oder Zeichen flach auf der Fassade aufzubringen, rechtwinklig zur Fassade als Ausleger vorzusehen oder als freistehende Anlage zulässig.
Bei Einzelbuchstaben ist nur eine vertikale und/oder horizontale Reihung der Buchstaben zulässig.

8.3. Größe der Werbeanlage

Die Höhe der Werbeanlage darf beim liegenden Rechteckformat maximal 60 cm betragen, die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 2/3 der Gebäudefront sein.
Die vertikale Werbeanlage darf maximal 2/3 der Höhe zwischen Geländeoberfläche und Brüstungshöhe im 1. Obergeschoss betragen. Die Höhe von Einzelbuchstaben ist ebenfalls auf 60 cm begrenzt.
Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1 m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5 m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
Freistehende Werbeanlagen sind mit einer max. Fläche von 1 m² und einer maximalen Gesamthöhe der Anlage von 4,5 m zulässig.

8.4. Werbeausleger

Ausladungen/Auskragungen dürfen bis zu 1 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7 m einhalten.

8.5. Leuchtreklame, Beleuchtung

Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.
Das Anbringen von Leuchtschildern und -schriften, Lichtbändern und Lichtschläuchen ist unzulässig.

Indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben sind zulässig.

Die Beleuchtung von Auslegern und sonstigen Werbeanlagen ist zulässig. Dabei sind Punktstrahler oder verdeckte Lichtleisten, auf die Werbeanlagenbreite bezogen, zu verwenden.

Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein.

8.6. Schaukästen, Warenautomaten

Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistungen anzusehen sind.

Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 10 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten.

§ 9 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

9.1. Freiflächen

Eine Vollversiegelung von Grundstücken ist unzulässig.
Geschlossene Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.
Nicht befestigte Freiflächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen.

9.2. Freitreppen

In den Ortskernen ist die Verwendung von Natur- und Werksteinen in gedeckten Grau-, Braun-, und Gelbtönen zulässig. Metalltreppen sind im Ortskern zulässig, wenn sie mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang stehen.

9.3. Einfriedungen

Als Einfriedung sind Zäune als Holz- und Lattenzäune erlaubt. Geschmiedete
oder senkrecht stehende Metallzäune sind zulässig.
Maschendrahtzäune an der Straßenseite sind in den Ortskernen unzulässig.
Einfriedungen sollen eine Mindesthöhe von 1,20 m aufweisen.

„Lebende Zäune“ sind zulässig. Es sind regionaltypische Pflanzen zu verwenden. Die zulässige Höhe für Einfriedungen lt. ThürBO darf nicht überschritten werden. Flachwurzler (z.B. Fichte) sind nicht zulässig.

§ 10 Begrünung

Für die Begrünung der vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereiche sind regionaltypische Pflanzenarten zu verwenden.

§ 11 Außenbereich/Hofflächen

Bei der Neugestaltung von Flächen ist Natursteinpflaster oder Werkstein in Grau-, Braun- und Gelbtönen einzusetzen.

§ 12 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung kann für baugenehmigungspflichtige Vorhaben die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde nur gewähren, wenn sie den Zielen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichungen den Zielen dieser Satzung nicht entgegensteht.

Weitere Ausnahmen sind dann zulässig, wenn seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde bei Maßnahmen an oder in der Nähe von Kulturdenkmalen entsprechende Auflagen erteilt werden.

Über Anträge auf Abweichungen für verfahrensfreie Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veilsdorf, den 27.03.2018

H. Heß
Bürgermeister
Gemeinde Veilsdorf

Siegel

Anlage: Ortskerne der Ortsteile

Ortsteil Veilsdorf

Im Norden: Die Werra

Im Osten: Bebauung der Kirchgasse

Im Süden: Bebauung der Straße „Nach Wildenrod“ und unterhalb der Straße „Am Berg“

Im Westen: Bebauung der Eckgasse



Ortsteil Kloster Veilsdorf

Im Norden: Bebauung Hauptweg

Im Osten: rechte Bebauung Hauptweg

Im Süden: Bebauung Hauptweg

Im Westen: linke Bebauung Hauptweg



Ortsteil Schackendorf

Im Norden: Bebauung Obere Gasse

Im Osten: Bebauung bis Feuerwehr

Im Süden: Bebauung Eisfelder Straße, Bergstraße und An der Leite

Im Westen: Bebauung Untere Gasse, Eisfelder Straße und Veilsdorfer Straße



Ortsteil Hetschbach

Nordbereich: nördlicher Bereich der Heldritter Straße

Südbereich: südlicher Bereich der Heldritter Straße



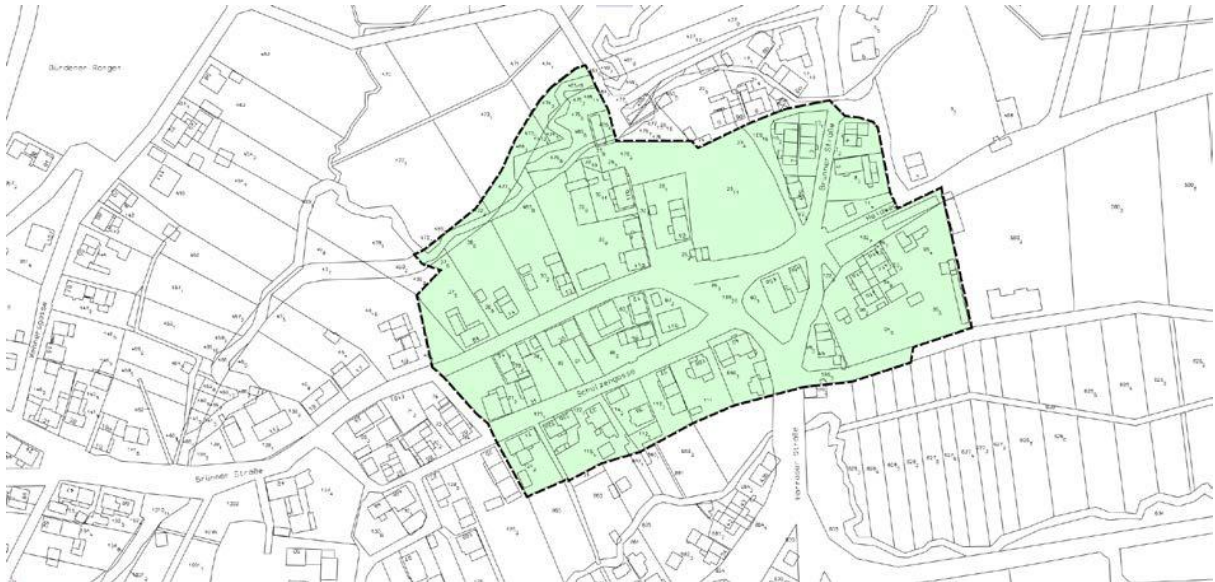
Ortsteil Goßmannsrod

Im Norden Bebauung der „Brünner Straße“

Im Osten Teilbereich Straße „Heidweg“

Im Süden Bebauung Schulzengasse

Im Westen Bebauung der „Brünner Straße“ und der Schulzengasse



Ortsteil Heßberg

Im Norden Straßenbebauung entlang der Hauptstraße

Im Osten Straßenbebauung Brauereigasse

Im Süden Kirchberg

Im Westen Straßenbebauung Hohl-gasse

